

# RS Vwgh 1987/9/10 86/08/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §41 Abs1;

VwGG §63 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0351/76 E 25. Februar 1977 VwSlg 9261 A/1977 RS 9

## Stammrechtssatz

Der VwGH ist nicht schlechthin gegenüber der bel. Behörde zu Anordnungen befugt, wie der Sachverhalt zu ergänzen wäre. Er hat vielmehr bei Bescheidbeschwerden nur darüber zu erkennen, ob der angefochtene Bescheid aufzuheben ist und könnte zutreffendenfalls nur die für die Aufhebung maßgebende Rechtsanschauung darlegen, an welche die bel. Behörde nach Maßgabe des § 63 Abs 1 VwGG gebunden wäre.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein Sachverhalt Verfahrensmängel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986080118.X02

## Im RIS seit

18.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>